

17. Dezember 2014

1
2
3
4
5 **Antrag**
6 **zum**
7

8 **Mitglieder-Parteitag der SPD-Münster**
9 **am 8. Januar 2015**
10

11
12
13 **„JA zu einem fairen und nachhaltigen Handel –**
14 **Stoppt TTIP, TISA und CETA!“**
15

16
17
18 **Antragstellerin:**

19 - AsJ Münster / Münsterland
20

21 **Adressaten:**

22 - SPD Abgeordnete im Europarlament, im Bundestag und im Landtag von NRW
23 - sowie die sozialdemokratischen Vertreterinnen und Vertreter in der Bundesregie-
24 rung und der Landesregierung von NRW
25

26
27 Der UB Parteitag möge beschließen:
28

29
30 Wir fordern die Abgeordneten im Europarlament, im Bundestag und im Landtag von
31 Nordrhein-Westfalen sowie die sozialdemokratischen Vertreterinnen und Vertreter in
32 der Bundesregierung und in der Landesregierung von NRW auf:
33

- 34 1. sich für den sofortigen Abbruch der Verhandlungen zu TTIP und TISA sowie
35 vergleichbarer Verträge einzusetzen. Es macht keinen Sinn, auf Basis von
36 Mandaten zu verhandeln, deren Kernpunkte aus sozialdemokratischer Sicht
37 zu massiven Nachteilen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kom-
38 munen in Nordrhein-Westfalen führen und demokratische und rechtsstaatliche
39 Prinzipien grundlegend verletzen;

- 40 2. eine Ratifikation von CETA abzulehnen bzw. für dessen Ablehnung einzusetzen;
41
42 3. sich bei der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, die Europäische
43 Bürgerinitiative "Stop TTIP" zuzulassen;
44 4. sich für ein neues und transparentes Verhandlungsmandat einzusetzen, das
45 zum Ziel hat, soziale und ökologische Mindeststandards für den Handel inner-
46 halb der WTO oder mindestens zwischen Weltregionen zu etablieren. Beson-
47 deres Augenmerk soll dabei auf entwicklungsfördernde Abkommen mit Ent-
48 wicklungs- und Schwellenländern gelegt werden.

49
50

51 **Begründung**

52

53 **1. Absenkung von Regulierungsstandards und des politischen Gestaltungsspielraums**

54
55

56 Die große volkswirtschaftliche Bedeutung des Außenhandels mit den USA wird unter
57 anderem als Begründung für das Abkommen „Transatlantic Trade and Investment
58 Partnership“, (TTIP), angeführt, das derzeit zwischen der EU und den USA ausge-
59 handelt wird. Freier Handel bietet in der Tat viele Vorteile. Deutschlands wirtschaftli-
60 che Stärke basiert auf Qualität, die vor allem in Europa, aber auch weltweit großen
61 Absatz findet. Die USA sind mit 88 Mrd. EUR in 2013 bereits heute der zweitgrößte
62 Exportmarkt für Deutschland und der mit 48 Mrd. EUR der viertgrößte Partner für den
63 Import. Unternehmen aus den USA und der EU können dabei auf funktionierende
64 Rechtsstaaten in den jeweiligen Ländern zurückgreifen. Schon heute sind neben
65 dem o.g. Handel bereits 3.300 EU-Unternehmen mit 24.000 Tochterunternehmen in
66 den USA und umgekehrt 14.400 US-Unternehmen mit 50.800 Tochterunternehmen
67 in der EU aktiv.

68

69 Im Rahmen der WTO gibt es ein umfangreiches Regelwerk, das auch den transatlan-
70 tischen Handel weitgehend liberalisiert hat. Vorhersagen über volkswirtschaftliche
71 Wirkungen des TTIP sagen lediglich minimale Beschäftigungs- und Wachstumseffek-
72 te voraus. Selbst dem Abkommen wohlwollend gegenüberstehende Forschungsinsti-
73 tute rechnen mit wenigen tausend Arbeitsplätzen bis 2030.

74

75 Die Regeln, nach denen der Handel mit den verschiedenen Weltregionen stattfindet,
76 haben großen Einfluss sowohl auf dessen Umfang wie auch auf die wirtschaftliche,
77 soziale und ökologische Situation der betroffenen Weltregionen. Hieraus folgt eine
78 grundlegende Kritik an ausschließlich bilateralen Abkommen. Denn schon jetzt
79 schotten sich die USA und die EU etwa im Bereich der Landwirtschaft jedoch gegen-
80 über den Entwicklungsländern weitgehend ab.

81

82 Die EU verhandelt seit Februar 2012 auch mit weiteren 22 Staaten über TISA („Tra-
83 de in Services Agreement“). TISA ist ein Ansatz, angesichts der festgefahrenen Do-
84 ha-Runde für den Bereich der Dienstleistungen außerhalb der WTO mehr Freihandel
85 durchzusetzen. Dem liegt das Kalkül zugrunde, dass die anderen Staaten dann der
86 Liberalisierung der Dienstleistungen folgen müssen. Ziel ist es, die Liberalisierung in
87 allen Bereichen voranzutreiben und zu verhindern, dass einmal liberalisierte Dienst-
88 leistungen wieder öffentlich erbracht werden können. Von großem Interesse für die
89 internationale Dienstleistungswirtschaft ist die staatliche Daseinsvorsorge, etwa
90 Wasser- und Gesundheitsversorgung und Bildung. Sicherheits- und Hygienevor-
91 schriften, Umwelt- und Verbraucherschutz sollen gelockert werden. Wichtige Regulie-
92 rungen des Finanzmarktsektors sollen unterbleiben, bzw. wieder rückgängig ge-
93 macht werden. TISA steht in einem Zusammenhang mit anderen multilateralen Frei-
94 handelsabkommen und dem TTIP.

95

96 Das CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) zwischen der EU und
97 Kanada nimmt viele Regelungen, die so oder ähnlich auch im TTIP diskutiert werden,
98 etwa zum Investitionsschutz, vorweg. Eine transparente Diskussion in der Öffentlich-
99 keit ist ebenfalls unterblieben. CETA ist bereits ausverhandelt und liegt in einer end-
100 gültigen Fassung vor.

101

102 Nach allem, was bisher bekannt ist, drohen TTIP, TISA und CETA zu einer Gefahr
103 für den Gesundheits-, Verbraucher-, Umwelt- und Sozialschutz der Bürgerinnen und
104 Bürger sowie die demokratischen Beteiligungsrechte und der nationalen Organisati-
105 ons- und Finanzierungshoheit der Erbringung wichtiger öffentlicher Dienstleistungen
106 zu werden.

107

108 Die Abkommen könnten nationale und europäische Normen im Umwelt-, Verbrau-
109 cher-, Sozial- und Arbeitsrecht unterlaufen sowie die Kulturförderung beeinträchtigen.
110 Das europäische und deutsche Vorsorgeprinzip, das präventiv staatliches Handeln
111 zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger möglich macht, wenn Ungewissheit über
112 schädliche Folgen eines Produkts besteht, dürfte keinen Bestand haben und durch
113 eine strenge wissenschaftliche Nachweispflicht als Voraussetzung von Regulierun-
114 gen ersetzt werden. Es droht eine antidemokratische Beweislastumkehr.

115

116

117 **2. Folgen der Abkommen für Bund, Land und Kommunen**

118

119 Das mit den Abkommen beabsichtigte Liberalisierungs- und Deregulierungspro-
120 gramm würde auch den kommunalen Spielraum zur Erstellung von Daseinsvorsorge-
121 leistungen in kommunalen Unternehmen deutlich einschränken und erschweren.
122 Damit wäre die kommunale Selbstverwaltung in einem zentralen kommunalen Betä-
123 tigungsfeld betroffen.

124

125 Die Kulturförderung in Deutschland, Theater, Opern, Orchester, Museen etc. und die
126 Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks könnten als wettbe-
127 werbsschädigende Beihilfen interpretiert werden. Zwar findet sich im Verhandlungs-
128 mandat der EU zum TTIP eine Formulierung zum Schutz der kulturellen und sprach-
129 lichen Vielfalt in der EU insbesondere im audiovisuellen Bereich. Fraglich ist, ob dies
130 wirklich vor tiefer gehenden Eingriffen schützt.

131

132 Gegen die Abkommen bestehen prinzipielle demokratische Bedenken: So ist das
133 TTIP dem Vernehmen nach als „living agreement“ angelegt und beinhaltet eine Ein-
134 schränkung der nationalen Souveränität, da kein Vertragspartner mehr in den Berei-
135 chen des Abkommens allein Regulierungsmaßnahmen ergreifen kann, sondern nur
136 mit den Vertragsparteien gemeinsam und einvernehmlich. Vorgesehen ist ein trans-
137 atlantischer „Regulierungsrat“, dessen Aufgabe die Koordinierung der Gesetzgebung
138 der USA und der EU sein soll. Nationale Alleingänge sind nicht mehr möglich. Das
139 beinhaltet die Gefahr von Regulierungen auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner.
140 Zudem ist die wechselseitige Anerkennung der unterschiedlichen Regulierungen
141 vorgesehen, was die weiter gehenden Normen unter Anpassungsdruck stellt. Das

142 TTIP ist dem Vernehmen nach als unkündbares und unbefristetes Abkommen aus-
143 gestaltet. Dadurch würde nach der einmal erfolgten Zustimmung des Europäischen
144 Parlaments zu dem Abkommen die weitere Ausgestaltung jeglicher demokratischer
145 Kontrolle entzogen.

146

147 Die EU-Kommission hat durch ihre Entscheidung, die Europäische Bürgerinitiative
148 "Stop TTIP" aus rechtlichen Bedenken nicht zuzulassen, das Demokratiedefizit und
149 die Befürchtungen von vielen Bürgerinnen und Bürgern sowie der 250 Nichtregie-
150 rungsorganisationen und Parteien aus ganz Europa, die die Bürgerinitiative einge-
151 reicht hatten, verstärkt. Auch wenn es bei dieser Ablehnung bleibt, kommt es nun
152 darauf an, mit möglichst vielen Unterschriften, die Skepsis und Ablehnung der Bürge-
153 rinnen und Bürger gegenüber dem TTIP zu dokumentieren.

154

155 Die vorgesehene Sondergerichtsbarkeit zu „Beilegung von Streitigkeiten“ außerhalb
156 der staatlichen Gerichtsbarkeit verstärkt die demokratischen Bedenken. Sie höhlt den
157 Rechtsstaat aus und schafft ein exklusives Konzernhandelsrecht, das es den Unter-
158 nehmen einseitig erlaubt, Staaten für demokratisch gefällte Entscheidungen zu Straf-
159 zahlungen zu verklagen. Die Bundesrepublik sieht sich derzeit schon einem ähnli-
160 chen Verfahren ausgesetzt, der Klage von Vattenfall auf 3,7 Milliarden Euro Scha-
161 densersatz wegen der Energiewende.

162

163 Der Verhandlungsstand für TTIP und TISA ist für die Parlamente und die Öffentlich-
164 keit geheim.

165

166 Auch wenn in letzter Zeit immer mehr durchsickert, können die Entwürfe und die Än-
167 derungen, die von den Lobbyverbänden durchgesetzt werden, nicht nachvollzogen
168 und beurteilt werden. Das CETA liegt nun ausverhandelt vor. Der Verhandlungspro-
169 zess war aber ebenfalls intransparent.

170

171 Durch die Handelsabkommen und insbesondere durch das TTIP würden sich die
172 weltweiten Handelsströme zuungunsten der Entwicklungsländer verschieben. Ein
173 Handelskartell der industriellen Zentren in den USA und der EU trägt jedoch nicht zur
174 Entwicklung durch Handel bei, noch stärkt es globale Umwelt- und Sozialstandards.

175

176

177 **3. Prinzipien für künftige Handelsverträge – demokratisch gestaltbar, flexibel**
178 **und fair**

179

180 Wegen der Vielzahl von Freihandelsinitiativen ist es erforderlich, sich losgelöst von
181 einzelnen Verträgen generell über Punkte zu verständigen, die nicht nur als „rote Li-
182 nien“ deklariert werden, sondern von vorne herein nicht Teil der Verhandlungsmasse
183 und des Verhandlungsmandats sein dürfen. Die momentane Situation des CETA-
184 Abkommens veranschaulicht das Scheitern einer Strategie, rote Linien erst nachträg-
185 lich zu definieren. Das Abkommen liegt ausverhandelt vor und es ist nach Aussage
186 des Bundeswirtschaftsministers „schwierig“, nachträglich die Einführung von
187 Schiedsgerichten zu verhindern.

188

189 Den im Folgenden aufgeführten Punkten ist gemeinsam, dass sie sich gegen eine
190 Entmachtung von Parlamenten zu Gunsten von nicht demokratisch legitimierten in-
191 ternationalen Organisationen wenden. Sie wenden sich gegen eine „Post-
192 demokratie“. Das meint, dass Parlamente zwar aus regulären Wahlen hervorgehen,
193 aber nichts mehr zu entscheiden haben.

194

195

196 • **Standards und Regeln bleiben erhalten und werden politisch festgelegt**

197

198 Akzeptabel sind Handelsverträge, die einen grundsätzlich diskriminierungsfreien Zu-
199 gang ausländischer Waren auf unsere Märkte gewährleisten (Gleichbehandlung in-
200 ländischer und ausländischer Waren), wobei die Regulierungen des jeweiligen Mark-
201 tes gelten. Darüber hinaus darf aber in Handelsverträgen kein allgemeines Be-
202 schränkungenverbot enthalten sein, in dem z.B. sozial- und arbeitsrechtliche Normen,
203 Verbraucherrecht oder Umweltstandards Gefahr laufen, als Handelshemmnisse
204 (nicht tarifäre Hemmnisse) oder Verletzung von Investorenrechten qualifiziert zu wer-
205 den. Diesbezüglich fehlt es an einer eindeutigen Festlegung im Beschluss des SPD-
206 Parteikonvents. Soziale (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen) und ökologische Mindeststan-
207 dards im Handel zwischen der EU und Dritten sind zu begrüßen, wenn die in der EU
208 bereits geltenden Standards nicht unterlaufen werden. Ein Verbot von „Maßnahmen

209 gleicher Wirkung wie eine mengenmäßigen Einfuhrbeschränkung i.S.d. EU-Rechts
210 hat mithin zu unterbleiben.

211

212 Dagegen ist es legitim, technische Normen mit Hilfe von Handelsabkommen zu ver-
213 einheitlichen. Unterschiedliche technische Normen stellen für viele Branchen, etwa
214 den Fahrzeugbau und den Maschinenbau, eine erhebliche Kostenbelastung dar. Für
215 viele kleine Unternehmen, etwa im Maschinenbau, sind diese Kosten eine große
216 Hürde auf außereuropäischen Märkten. In der Chemischen Industrie darf aber nicht
217 hinter die europäische Chemikaliengesetzgebung, die REACH-Verordnung von
218 2006, zurückgegangen werden.

219

220

221 • **Verhandlungen von Anfang an transparent**

222

223 Da Initiativen zu Handelsabkommen in das soziale und demokratische Gefüge von
224 Gesellschaften eingreifen, ist eine breite Beteiligung der Organisationen der Zivilge-
225 sellschaft und der Öffentlichkeit erforderlich. Die Entwicklung der Verhandlungen darf
226 nicht geheim bleiben, sondern muss transparent gemacht werden. Eine politische
227 Auseinandersetzung über einen geheim ausgehandelten Vertrag ist nach Abschluss
228 der Verhandlungen nicht mehr möglich oder sehr erschwert, da die politischen Kos-
229 ten einer Aufschnürung eines ausgehandelten Vertrages sehr hoch sind. Zur Legiti-
230 mation reicht außerdem die Zustimmung des Europäischen Parlamentes nicht aus,
231 auch wenn die Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der EU überge-
232 gangen ist. Erforderlich ist, dass auch die nationalen Parlamente die Handelsab-
233 kommen ratifizieren.

234

235

236 • **Rechtsstaatlichkeit sichern und Sonderrechte für Konzerne verhindern**

237

238 Vor Sondergerichten oder Schiedsgerichten durchsetzbare Rechte privater Akteure
239 aus den Verträgen lehnen wir bei internationalen Handelsverträgen generell ab. Über
240 den Vertragstext hinaus dürfen keine Organe installiert werden, die losgelöst von der
241 Zustimmung der Staaten vom Vertrag abgeleitetes („sekundäres“) Recht schaffen.
242 Denn ansonsten besteht die Gefahr, dass sich der tatsächliche Inhalt eines Vertra-

243 ges zu stark von dem Willen der Staaten (und ihrer Gesellschaften) entfernt, die den
244 Vertrag abgeschlossen haben. So entscheidet dann faktisch ein Schiedsrichter oder
245 ein anderes, nicht demokratisch legitimiertes Organ darüber, wie einzelne Vertrags-
246 bestimmungen zu verstehen sind. Investoren sind damit keineswegs rechtlos. Ge-
247 schützt sind sie in Deutschland – wie alle anderen Privatpersonen auch – unter an-
248 derem durch die Regeln des Wirtschaftsverwaltungsrechts und die Grundrechte des
249 Grundgesetzes.

250

251

252 • **Vielfalt bewahren**

253

254 Bei audiovisuellen Medien und Kultur muss die europäische Vielfalt gewahrt bleiben.
255 Diese Bereiche dürfen daher nicht den Kräften eines freien globalen Marktes über-
256 lassen werden. Sie dürfen nicht Gegenstand von Handelsverträgen werden.

257

258

259 • **Keine weitere Beeinträchtigung der demokratischen Entscheidungshoheit
260 der öffentlichen Hand bei der Gestaltung und Finanzierung öffentlicher
261 Dienstleistungen**

262

263 Es bestehen bereits europäische Regelungen, etwa im Vergabe- und Beihilferecht,
264 die die Organisations- und Finanzierungshoheit auf nationaler, regionaler und kom-
265 munaler Ebene bei der Erstellung von der öffentlichen Hand erbrachten Dienstleis-
266 tungen einschränken. Sie stellen vielfach eine Gefahr für historisch gewachsene und
267 gesellschaftlich gewünschte Strukturen bei der Erbringung von Dienstleistungen der
268 Öffentlichen Hand dar. In der Abwägung zwischen den Belangen des Europäischen
269 Binnenmarktes und der politischen Gestaltungsfreiheit in den Mitgliedstaaten wäre
270 bereits jetzt eine stärkere Gewichtung der nationalen, regionalen und kommunalen
271 politischen Willensbildung erforderlich. Eine weitere Beschränkung öffentlicher Orga-
272 nisations- und Finanzierungshoheit durch internationale Abkommen ist nicht akzep-
273 tabel. Es muss eine nationale, regionale und kommunale Angelegenheit bleiben, ob
274 Dienstleistungen von Behörden, öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten
275 Unternehmen erbracht werden. Internationale Regelungen, die explizit oder implizit

276 Vorschriften oder Anreize zu Liberalisierungen und Privatisierungen enthalten, leh-
277 nen wir ab.

278

279

280 • **Präziser Inhalt**

281

282 Der Inhalt beim Zeitpunkt des Abschlusses von Handelsverträgen muss maßgeblich
283 auch für den Regelungsgehalt in der Zukunft bleiben. Ohne erneute politische Ent-
284 scheidung der Parlamente dürfen Handelsverträge keine neue und abweichende
285 Ausrichtung erhalten. Insofern werden Negativlisten abgelehnt. Die zu liberalisieren-
286 den Bereiche müssen ausdrücklich und präzise in Positivlisten niedergelegt werden.
287 Der Liberalisierungsbereich darf auch nicht mit unbestimmten Rechtsbegriffen darge-
288 legt werden. StillhalteklauseIn, nach denen ein einmal erreichter Stand von Liberali-
289 sierung und Privatisierung nicht mehr zurückgefahren werden darf, darf es nicht ge-
290 ben. Sonst wären die Rückkäufe von Versorgungsnetzen in der kommunalen Da-
291 seinsvorsorge nicht mehr möglich.

292

293

294 • **Handelsbeziehungen gestaltbar lassen – gegen Zementierung von Privile-**
295 **gien**

296

297 Handelsverträge müssen eine Kündigungsklausel erhalten, damit Gesellschaften
298 nicht auf „ewig“ an Handelsverträge gebunden sind. Alle EU-Handelsverträge müs-
299 sen mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist ausgestattet werden. Die globale Ge-
300 sellschaft entwickelt sich dynamisch weiter, Handelsabkommen müssen sich verän-
301 derten Bedingungen anpassen können. Darüber müssen künftige Generationen de-
302 mokratisch entscheiden können – statt Knebelabkommen unterworfen zu sein, die
303 möglicherweise von ihren Großeltern verhandelt wurden.

304

305